



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 142

16. Juni 1978

Redaktion: H. Bertram

Seite 294-295

Telefon: 80 43 24

Bestimmungen über die Zulassung ausländischer und staatenloser Bewerber zum Studium an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (ab Wintersemester 1978/79)

(Beschluß des Senats der RWTH Aachen vom 1. Juni 1978)

I. Grundsätze

Für die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerber (im folgenden: ausländische Bewerber) gelten die durch die obersten Landesbehörden erlassenen Bestimmungen.

Über die Zulassung ausländischer Bewerber entscheidet der Rektor. Er beauftragt eine zentrale Kommission mit der Auswahl der zuzulassenden Ausländer.

Die Zulassungskommission konstituiert sich als Unterkommission der Senatskommission für das Ausländerprogramm. Ihr gehören an: der Leiter des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache, der Sprecher der Fachmentoren, der Leiter des Studienkollegs, der AStA-Auslandsreferent und ein weiterer Vertreter der Studentenschaft.

Die Zulassungskommission wählt die zuzulassenden Ausländer auf der Grundlage der geltenden Zulassungsbestimmungen aus und berücksichtigt gegebenenfalls von den Fakultäten bzw. Fachabteilungen mitzuteilende besondere Aspekte.

Dem Akademischen Auslandsamt obliegt die Schriftführung und die sonstige Verwaltungstätigkeit im Arbeitsbereich der Zulassungskommission.

Die Zulassungsentscheidungen werden den ausländischen Bewerbern durch Bescheid des Rektors mitgeteilt. Ablehnungen sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Ausländische Bewerber müssen ein Schulabschluß- bzw. Staatsreifezeugnis (Hochschulzugangsberechtigung) besitzen, das auch in ihrem Heimatland oder vergleichbaren Ländern zum Hochschulstudium berechtigt. Verbindliche Auskünfte hierüber geben die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder.

Zulassungsanträge ohne ausreichenden Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung werden vom Akademischen Auslandsamt mit Begründung und Hinweis auf Widerspruchsmöglichkeiten zurückgewiesen. Widersprüche gegen Zulassungsentscheidungen werden von der Zulassungskommission geprüft.

Letzte Termine für den Eingang eines Ausländerzulassungsantrags mit allen erforderlichen Unterlagen sind der 15. Juli vor einem Wintersemester bzw. der 15. Januar vor einem Sommersemester. Für Zulassungsverfahren zu höheren Fachsemestern können gesonderte, spätere Bewerbungstermine festgesetzt sein.

II. Kriterien für die Zulassung von Studienanfängern und ihre systematische Anwendung

1. a) Die Bewerber werden unterschieden in solche, die das Fachstudium unmittelbar anstreben und solche, die vor Aufnahme des Fachstudiums studienvorbereitende Kurse beim Lehrgebiet Deutsch als Fremdsprache oder beim Studienkolleg besuchen möchten.

b) Ausländische Bewerber, die zum Besuch studienvorbereitender Kurse zugelassen werden, werden für die vorrangige Zulassung gemäß 7. a) vorgemerkt.

2. Innerhalb dieser beiden Gruppen werden studienangeweise Ranglisten der Bewerber aufgestellt.

3. Die Zahlen der zuzulassenden ausländischen Bewerber richten sich

a) für die Fachstudiengänge nach den dafür festgesetzten Höchstzahlen

b) für die studienvorbereitenden Kurse sowohl nach der Kapazität dieser Kurse als auch nach den zu erwartenden Zulassungsmöglichkeiten in den von den jeweiligen Bewerbern angestrebten Fachstudiengängen. Die Zahlen legt die Zulassungskommission auf Vorschlag des Akademischen Auslandsamtes fest.

4. a) Zu den studienvorbereitenden Kursen werden Bewerber, die in ihrer Hochschulzugangsberechtigung eine Mindestnote von 70 % (bei angestrebtem Medizin- oder Psychologiestudium 75%) nicht erreicht haben, nicht zugelassen. Beim Nachweis besonders gewichtiger Gründe kann die Zulassungskommission Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

b) Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung und andere Bewerber, die alle Voraussetzungen für die unmittelbare Aufnahme des Fachstudiums bereits mit dem Zulassungsantrag nachweisen, werden, soweit Plätze verfügbar sind, ohne Forderung von Mindestnoten zugelassen, es sei denn, sie beabsichtigen Medizin, Psychologie, Biologie oder Architektur zu studieren.

c) Im Hinblick auf die hohen Leistungsanforderungen an deutsche Bewerber im ZVS-Verfahren werden ausländische Bewerber zu den Studiengängen Medizin und Psychologie in allen Fällen nur zugelassen, wenn ihre Hochschulzugangsberechtigung eine Gesamt- oder Durchschnittsnote von mindestens 75 % der maximal möglichen Bewertung ausweist bzw. zu den Studiengängen Architektur und Biologie nur bei Nachweis einer Gesamt- oder Durchschnittsnote von mindestens 70 %

*) 70 % $\hat{=}$ 2,6, 75 % $\hat{=}$ 2,5

d) Zu den Studiengängen Medizin und Psychologie werden ausländische Bewerber, die bereits einen berufsqualifizierenden Abschluß an einer wissenschaftlichen Hochschule erreicht haben, in keinem Fall zugelassen.

5. Die Ranglisten der ausländischen Bewerber werden in allen Fällen, die eine Auswahl erforderlich machen, auf der Grundlage der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung) aufgestellt. Danach ergibt sich die Platzierung eines Bewerbers in erster Linie aus dem Grad der Qualifikation, d.h. aus der Gesamt- oder Durchschnittsnote seiner Hochschulzugangsberechtigung. Noten von Sprach- und Feststellungsprüfungen werden nicht berücksichtigt.

Daneben werden besondere Umstände, die für ein Studium des Bewerbers in der Bundesrepublik Deutschland bzw. an der RWTH Aachen sprechen, durch einen Zuschlag zur Note bewertet.

6. Dies geschieht nach folgender Systematik:

a) Alle Noten werden in ein Prozentsystem umgerechnet, in dem die oberste Note des jeweiligen Systems gleich 100 % und die unterste Bestehensnote gleich 50 % gesetzt werden. Dazwischen wird linear interpoliert. Bei der rechnerischen Bestimmung der Note werden Stellen nach der ersten Stelle hinter dem Komma gestrichen.

b) Die Bestimmung des Rangplatzes erfolgt nach der Formel $R = N + Z$

Darin bedeutet

R Bewertungszahl zur Bestimmung des Rangplatzes

N Note im Prozentsystem

Z Zuschlag zur Note in %

7. a) Bewerber, die von der RWTH Aachen in einen studienvorbereitenden Kurs (Deutschkurs, Studienkolleg) eingewiesen und dabei für eine vorrangige Zulassung zu dem von ihnen mit 1. Wahl angestrebten Studiengang vorgemerkt wurden, werden außerhalb der Konkurrenz mit anderen Bewerbern auf den obersten Plätzen der Rangliste platziert.

b) An die Bewerber gemäß 6. a) anschließend, können in beschränkter Zahl Studienbewerber, deren Studium im Rahmen einer internationalen Vereinbarung der Bundesrepublik Deutschland oder der RWTH Aachen erfolgt, außerhalb der Konkurrenz mit anderen Bewerbern auf oberen Plätzen der Ranglisten platziert werden, wenn die Zulassungskommission befindet, daß der Bewerber den für den jeweiligen Studiengang anzulegenden Leistungsmaßstäben genügt.

c) Alle übrigen Bewerber werden nach der Rangzahl R platziert, wobei zur Note N jeweils ein Zuschlag von 5 addiert wird, wenn der Bewerber

- Absolvent einer deutschen Auslandsschule ist, oder seine Hochschulzugangsberechtigung im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben hat,

- von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studenten für ein Studium ein Stipendium erhält,

- im Geltungsbereich des Staatsvertrages Asylrecht genießt oder als Flüchtling anerkannt wurde,

- aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,

- einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört, - als Niederländer seine Hauptwohnung in der Provinz Limburg hat,

- Kind ausländischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland ist,

- aus einem Land kommt, das nach den Definitionen der UN als "least developed country" gilt.

d) Zuschläge können nur bis zu einem Maximum von 15 kumuliert werden.

e) Weitere schwerwiegende Zulassungsgründe, die mit den unter 7 c) genannten nicht erfaßt sind oder darüber hinausgehen, kann die Zulassungskommission mit einem zusätzlichen Zuschlag, der dem relativen Gewicht dieses Zulassungsgrundes entspricht, bewerten. Es gilt jedoch 7 d).

8. Die Hochschule kann bei der Zulassung von Nachrückern gemäß den Ranglisten Bewerber unberücksichtigt lassen, die vor Aufnahme des Studiums noch eine Ergänzungsprüfung in Form der Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (Sprachprüfung) bzw. der Feststellungsprüfung ablegen müssen, wenn sie aus organisatorischen Gründen zum Zeitpunkt des Nachrückens nicht mehr in diese Prüfungen eingewiesen werden können.

III. Zulassung von Studienfortsetzern

Soweit die Zulassung von Bewerbern für höhere, d.h. 2. und folgende Fachsemester (Studienfortsetzer) nicht durch die obersten Landesbehörden in anderer Weise geregelt ist, gilt für die Zulassung ausländischer Bewerber folgendes:

1. Nachweise über die Anrechnung von Studienleistungen durch die zuständigen Prüfungsausschüsse oder Prüfungsämter müssen spätestens bei der Einschreibung vorliegen.

2. Eine Auswahl unter den ausländischen Bewerbern erfolgt nicht; jedoch muß das Akademische Auslandsamt Anträge von Bewerbern, die einen ungewöhnlich schlechten Studienverlauf an ausländischen Hochschulen nachweisen, der Zulassungskommission vorlegen. Diese kann, wenn mehrheitlich die Meinung besteht, daß ein erfolgreiches Studium des Bewerbers nicht zu erwarten ist, die Ablehnung des Antrages empfehlen.

3. Die Aufnahme von ausländischen Studienfortsetzern in die studienvorbereitenden Kurse Deutsch als Fremdsprache erfolgt nach Maßgabe der dort verfügbaren Plätze. Abschnitt II., 4. a) gilt für diesen Bewerberkreis nicht.

IV. Schlußbestimmung

Die vorliegenden Zulassungsbestimmungen für ausländische und staatenlose Studienbewerber gelten ab 15. Juli 1978.

Der Rektor

gez. Knacke

Aushang vom 16. 6. 1978 bis 7.7.1978

abgenommen am: 28. 7. 78